

Rückstrahler Typ

**R 115**



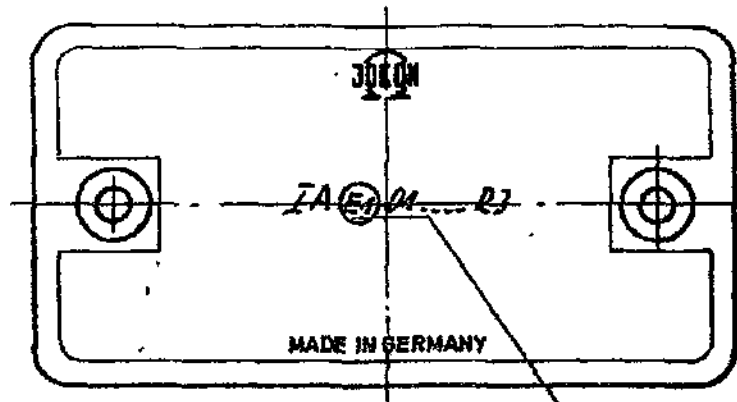
gehört zu

**ABG: 0121345R3**

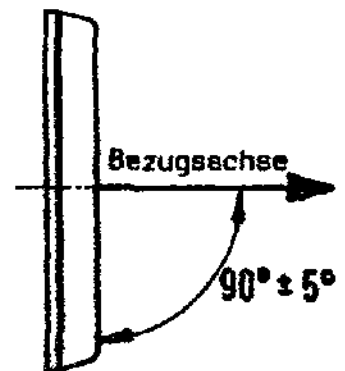
Kraftfahrzeug-Rückstrahler

Farbe des zurückgestrahlten Lichtes: rot, gelb, farblos.

Ansicht von vorn

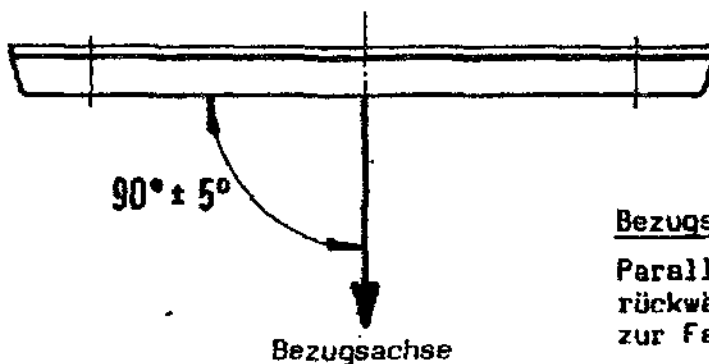


Ansicht von der Seite



Platz für Prüfzeichen

Ansicht von oben



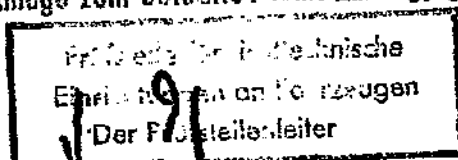
Bezugsachse:

Parallel zur Fahrbahn und bei zulässigem rückwärtigen oder vorderen Anbau parallel zur Fahrzeuglängsmittlebene.

Bei zulässigem seitlichen Anbau senkrecht zur Fahrzeuglängsmittlebene.

Die Rückstrahler dürfen auch um  $\pm 90^\circ$  gedreht um die Bezugsachse angebaut werden.

Anlage zum Gutachten vom: 8. Jan. 1985





# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121345 R 3

|               |  |
|---------------|--|
| EINGEGANGEN   |  |
| - 5. MRZ 1985 |  |
|               |  |
|               |  |

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 0121345 R 3

für die Rückstrahler

Typ: R 115

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.  
Elektro-Autozubehör-Fabrik  
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

IA (E) 0121345 R 3

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121345 R 3

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgeprüfte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121345 R 3

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Rückstrahler für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 3 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 0121345 R 3 erstreckt sich auf rote, gelbe und farblose Rückstrahler.

Die Rückstrahler, Typ R 115, dürfen auch abweichend von den vorgestellten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlicher Farbe der lichttechnisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der zu überprüfenden Eigenschaften,

- mit unterschiedlicher Formgebung der Rückstrahlerabdeckung, jedoch mindestens gleicher Festigkeit und völlig gleicher Ausführung der Abdeckung ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung sowie der sonst noch zu überprüfenden Eigenschaften,

- mit unterschiedlichem Werkstoff der lichttechnisch nicht wirksamen Teile, jedoch mindestens gleicher Festigkeit und ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit sowie der sonst noch zu überprüfenden Eigenschaften,

- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung der lichttechnisch unwirksamen Rückstrahlerrandbezirke.

Die Rückstrahler dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 5.5. bis 5.8. der Regelung Nr. 3 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke "JOKON" sind auf den Rückstrahlern gut lesbar und dauerhaft anzubringen.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121345 R 3

- 4 -

Der Anbau der Rückstrahler hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 18. Februar 1985

Im Auftrag

Dr. Vogtherr

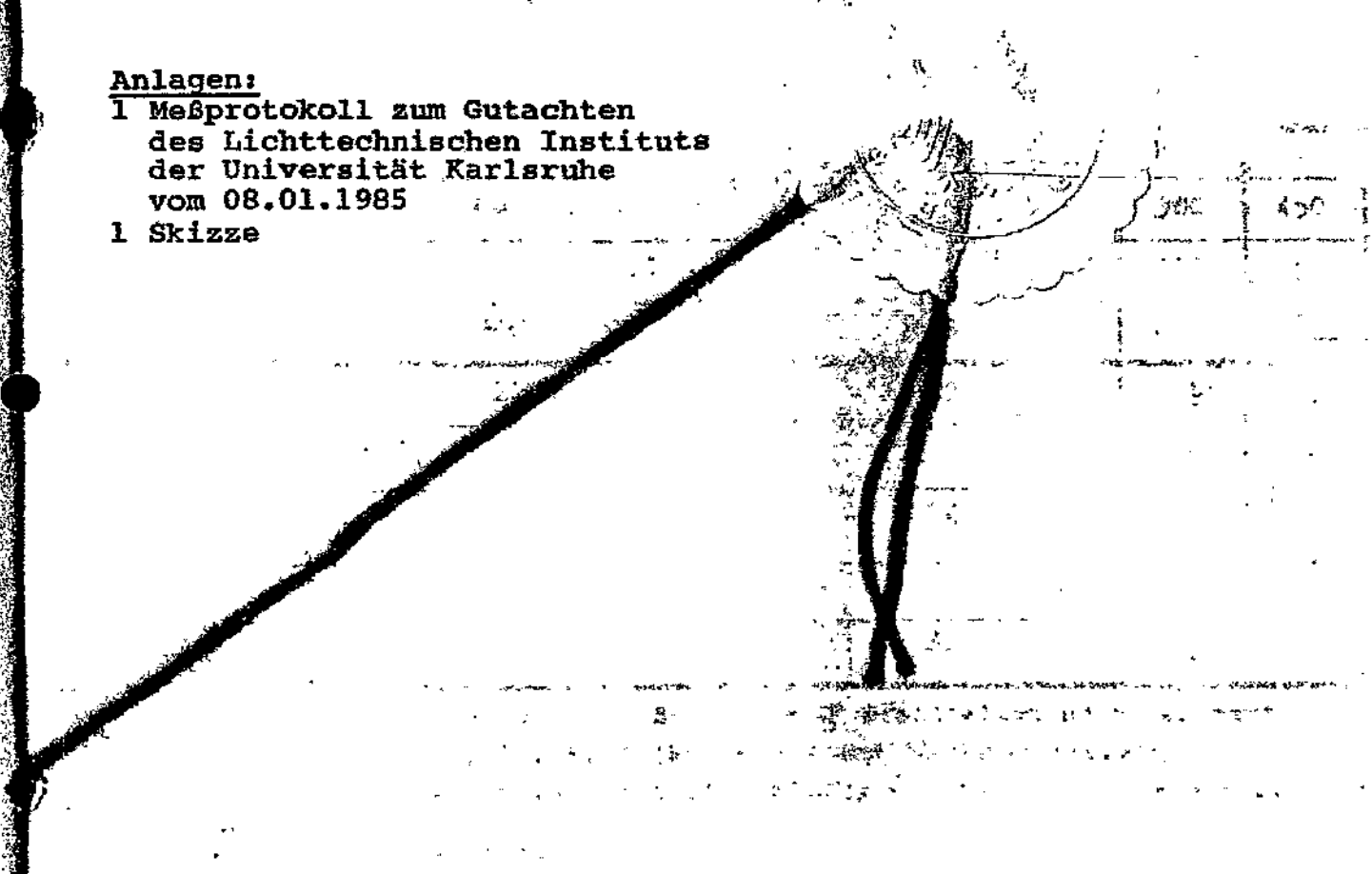
Beglaubigt:

*Handwritten signature*

Regierungsassistent

## Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten  
des Lichttechnischen Instituts  
der Universität Karlsruhe  
vom 08.01.1985
- 1 Skizze





# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121345 R 3, Nachtrag I

EINGEGANGEN

APR. 1985

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 0121345 R 3, Nachtrag I

für die Rückstrahler

Typ: R 115

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.  
Elektro-Autozubehör-Fabrik  
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0121345 R 3, Nachtrag I

- 2 -

Die Rückstrahler, Typ R 115, dürfen auch

mit unterschiedlichen Mitteln für dauerhafte Befestigung  
am Fahrzeug

feilgeboten werden.

Flensburg, den 2. April 1985

Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

Regierungssekretär